

# AMTSBLATT



der  
**Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**  
und der  
**Gemeinde Weißkeißel**



Jahrgang 21

Freitag, 8. Dezember 2023

Ausgabe 22/2023

## **Gemeinsame Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel**

- Information der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L. zum Widerspruchsrecht  
gegen Datenübermittlungen

### **Inhalt**

#### **Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des  
Stadtrates am 29.11.2023 gefassten Beschlüsse

#### **Gemeinde Weißkeißel**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung  
des Gemeinderates Weißkeißel am 30.11.2023  
gefassten Beschlüsse  
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung  
des Gemeinderates Weißkeißel

#### **Impressum:**

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L.

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pöttsch oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortliche Redakteurin: Frau Sylvana Hallwas, Tel.: 03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

# Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Information der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L. zum Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen

Die Meldebehörde darf auf Grundlage des Bundesmeldegesetzes (BMG) personenbezogene Daten aus dem Melderegister an Dritte übermitteln.

Dabei handelt es sich um die Übermittlung von Daten

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn Ihr Ehegatte oder Elternteil eines minderjährigen Kindes dieser zwar angehört, Sie oder das Kind jedoch nicht (§42 Abs.3 Satz 2 BMG).
- an Mandatsträger, Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen (§50 Abs.5 i.V.m. §50 Abs.2 BMG).  
Altersjubilare sind Einwohner, die den 70. Geburtstag, jeden fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeden folgenden Geburtstag begehen, Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. und jedes folgende Ehejubiläum begehen.
- an Adressbuchverlage o.ä. zur Veröffentlichung in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken (§50 Abs.5 i.V.m. §50 Abs.3 BMG).
- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (§50 Abs.5 i.V.m. §50 Abs.1 BMG).
  - an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§36 Abs.2 BMG).
- zu Mammographie-Screening und andere Früherkennungsmaßnahmen  
(nicht bei der Meldebehörde zu beantragen)\*

Hiermit weisen wir die Einwohner der Stadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel auf das Recht hin, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung und ist kostenfrei.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., einzulegen. Zur Vereinfachung des Verfahrens sind im Bürgerbüro entsprechende Formulare während der Sprechzeiten erhältlich.

\* Der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Mammographie-Screening und andere Früherkennungsmaßnahmen können bei der Zentralen Stelle oder die von ihr beauftragten Stelle nach der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 8 SächsFrühErDurchfG widersprochen werden.

Stadtverwaltung Weißwasser/O.L.  
Referat Soziales und Ordnung/Bürgerbüro

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 29.11.2023 gefassten Beschlüsse

RAT/10-115/23

### Ermessensentscheidung zur Gebührensatzung Sportstätten der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss folgende Ermessensentscheidung für die Gebührenkalkulation zur Benutzung der Sportstätten 2023 - 2027.

1. Kalkulationszeitraum

Die Kalkulationsperiode wird auf 5 Jahre (2023 - 2027) festgelegt.

2. Unterdeckung/Überdeckung des letzten Kalkulationszeitraumes

Im letzten Kalkulationszeitraum gab es keine Kostenüberdeckung, die zwingend ausgeglichen werden muss. Die vorhandene Unterdeckung wird nicht ausgeglichen.

3. Kostendeckung

Der Kostendeckungsgrad für das Stadion der Kraftwerker beträgt 17 %.

Der Kostendeckungsgrad für die Turnhalle Bruno-Bürgel-Oberschule beträgt 52 %.

Der Kostendeckungsgrad für die Turnhalle Pestalozzi-Grundschule beträgt 60 %.

Der Kostendeckungsgrad für die Turnhalle Friedrich-Froboeß-Grundschule beträgt 51 %.

4. Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorischen Abschreibungen erfolgen linear auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Auflösungsbeiträge (Sonderposten) aus Zuwendungen und Zuschüssen.

5. Kalkulatorische Verzinsung

Die kalkulatorische Verzinsung erfolgt in Höhe von 6 % nach der Restwertmethode.

6. Gebührentatbestände

Es werden Gebühren festgelegt für folgende Tatbestände:

- die Nutzung einer Einfeldturnhalle
- die Nutzung der Dreifelderhalle je abteilbares Feld
- die Nutzung eines Sportraumes
- die Nutzung des Stadions der Kraftwerker - Gesamtanlage
- die Nutzung eines Großfeld-Rasenplatzes
- die Nutzung eines Großfeld-Kunstrasenplatzes
- die Nutzung eines Kleinfeld-Rasenplatzes
- die Nutzung eines Kleinfeld-Kunstrasenplatzes
- die Nutzung der Leichtathletik-Anlagen (Kugelstoß, Weitsprung, Laufbahn, Hochsprung)
- die Nutzung der Wurfanlagen (Speerwurf, Hammerwurf, Diskus)
- die Nutzung eines Volleyball- bzw. Beachvolleyballfeldes

7. Festlegung der Benutzergruppen

Gruppe A: Gebührenfrei

- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen und Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Weißwasser/O.L.
- Sportübungen und Veranstaltungen von in der Stadt befindlichen Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft
- Veranstaltungen, die durch die Stadt Weißwasser/O.L. selbst, oder in ihrem Auftrag organisiert und durchgeführt werden

Gruppe B: Kinder und Jugendliche

- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, einschließlich Übungsleiter der gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz in Weißwasser/O.L., sportspezifisch entsprechend des Trainingsplanes

- Sportfeste und Veranstaltungen ausschließlich für Kinder und Jugendliche, die organisiert werden von:
  - gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in Weißwasser/O.L.,
  - dem Stadtsportverband Weißwasser e.V. oder
  - dem Oberlausitzer Kreissportbund e.V.

Gruppe C: Erwachsene Sportler/Schulen und Kindereinrichtungen

- Erwachsene Sportler in eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in Weißwasser/O.L.
- Erwachsene Sportler und Jugendliche, die an Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe mit Sitz in Weißwasser/O.L. teilnehmen
- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen, die sich nicht in der Trägerschaft der Stadt Weißwasser/O.L. befinden und von nicht in der Stadt befindlichen Kindereinrichtungen
- Sportfeste und Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die veranstaltet werden von:
  - gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Weißwasser/O.L.,
  - dem Stadtsportverband Weißwasser e.V. oder
  - dem Oberlausitzer Kreissportbund e.V.

- Gruppe D: Sonstiger Sportbetrieb
- Vereine mit Sitz in anderen Städten und Gemeinden
  - Nichtorganisierte Sport- und Freizeitgruppen
  - Sport- und Gesundheitskurse, einschließlich Reha-Sport

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	2

Weißwasser, den 30.11.2023

Thorsten Pötzsch  
Oberbürgermeister

#### **RAT/10-116/23**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sportstätten der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Gebührensatzung Sportstätten)**

Aufgrund der §§ 4 und 73 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist sowie aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. am 29.11.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Die Sportstätten der Stadt Weißwasser/O.L. sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
  - der Schulturnhallen,
  - des Stadion der Kraftwerker,
  - des Turnerheims,die durch die Stadt Weißwasser/O.L. oder durch einen vertraglich dazu befugten Verein betrieben und bewirtschaftet werden.

#### **§ 2**

##### **Nutzungsberechtigte**

- (1) Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aller Art, die sich bzw. deren Mitglieder sich sportlich betätigen oder erholen wollen.
- (2) Bevorzugt berücksichtigt werden Schulen, Sportvereine, jugendpflegerische oder jugendfördernde Vereine und Interessengruppen sowie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.
- (3) Nutzungsberechtigten kann zusätzlich auf Antragstellung eine Werbeberechtigung eingeräumt werden. Die entsprechenden Anträge sind bei der Stadt Weißwasser/O.L. zu stellen.
- (4) Die Stadt Weißwasser/O.L. kann in Einzelfällen Sonderveranstaltungen gestatten.

#### **§ 3**

##### **Erlaubnis**

- (1) Die Inanspruchnahme der im Eigentum der Stadt Weißwasser/O.L. befindlichen Sportstätten setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus.
  - Die Erlaubnis wird an die Nutzungsberechtigten in Form eines Bescheides bei einer Überlassung oder
  - der Rechnung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach § 7 erteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt an:
  - Einzelpersonen
  - Personengruppen
  - Veranstalter
  - Dauernutzer
  - Schulträger
  - Vereine.In einfachen Fällen kann sie formlos ergehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Erlaubnis gilt:
  - a) für eine einmalige oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelerlaubnis)
  - b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen während eines Jahres, eines halben Jahres oder einer Saison (Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen)
  - c) für eine beliebige Benutzung von befristeter oder unbefristeter Dauer (Dauererlaubnis).Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Der Antrag auf Erteilung bzw. Änderung einer Erlaubnis gem. Abs. 3 Buchstabe b) und c) ist bezüglich der in § 1 Abs. 2 genannten Sportstätten schriftlich an das Referat Bau und Stadtplanung der Stadtverwaltung zu stellen, soweit sie von der Stadt selbst betrieben und bewirtschaftet werden. Für die Sportstätten, deren Betreuung und Bewirtschaftung von der Stadt vertraglich einem Verein übertragen worden ist, erfolgt die Antragstellung an den betreffenden Verein. Für Einzelveranstaltungen ist der Antrag mindestens 8 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung einzureichen.

Die Belegung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Anträge sind bis 30.06. eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Bei der Antragstellung sind Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer und der zuständige Verantwortliche anzugeben.

Antragsberechtigt sind für Schulen die Schulleiter bzw. die Schulträger, bei Vereinen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung rechtsgeschäftlich zu vertreten oder der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

- (5) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, insbesondere
- bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Gebührensatzung oder gegen Auflagen der Benutzungserlaubnis,
  - bei Nichtzahlung der in dieser Gebührensatzung festgelegten Nutzungsgebühr
  - bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die jeweils gültige Benutzungsordnung oder
  - bei ungenügender Auslastung
- entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle ungenügender Auslastung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig.
- (6) Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltsarbeiten, Baumaßnahmen oder aus sonstigen besonderen Anlässen kann die Stadt Weißwasser/O.L. oder der mit der Bewirtschaftung der betreffenden Sportstätte betraute Verein ungeachtet etwaiger erteilter Nutzungserlaubnisse die in § 1 benannten Einrichtungen ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten sperren.
- Das gilt insbesondere, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und/oder der Zustand der Sport- und Erholungsflächen erfordert. Die entrichteten Gebühren werden für diesen Zeitraum erstattet. Weitere Ansprüche auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

#### **§ 4 Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Eigentum der Stadt Weißwasser/O.L. befindlichen Sportstätten werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung und den zugehörigen Gebührentarifen (Anlage 1) erhoben.  
Die Nutzungsgebühren werden in Form
- des Gebührenbescheides bei einer Überlassung oder
  - der Rechnung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach § 7 erhoben.
- Bei der Inanspruchnahme einer Sportstätte, die vertraglich an einen Verein zur Betreuung übergeben worden ist, kann der Verein privatrechtliche Benutzungsentgelte erheben. Deren Höhe darf die in Anlage 1 festgesetzten Gebührentarife nicht überschreiten.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erlaubniserteilung unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Gilt die Erlaubnis länger als ein Jahr, so entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden im Rahmen des Gebührentarifes anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:
- a) Sonderveranstaltungen stattfinden,
  - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
  - c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
  - d) Betriebsstörungen eingetreten sind.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Gebührenbescheid sind zulässig.

#### **§ 6 Schuldner**

- (1) Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind Erlaubnisnehmer im Sinne des Gebührentarifs und Berechtigte, die Nebenleistungen und sonstige Leistungen in Anspruch nehmen.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte bzw. die Person verpflichtet, die die Benutzung veranlasst hat.
- (3) Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Privatrechtliche Verträge**

- (1) Abweichend von dieser Gebührensatzung kann die Stadt Weißwasser/O.L. oder der betreibende Verein die Sportstätten Dritten zur Nutzung mit erwerbswirtschaftlichem Zweck sowie zur Durchführung kostenpflichtiger Kurse oder zur sonstigen Nutzung auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages überlassen. Das Entgelt hierfür wird durch die Stadt Weißwasser/O.L. oder den betreibenden Verein in mindestens kostendeckender Höhe festgesetzt.
- (2) Soweit bei In-Kraft-Treten dieser Satzung privatrechtliche Verträge bestehen, bleiben diese unberührt.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthallen und der Schwimmhalle der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. i. d. F. vom 30.05.2018 aufgehoben.

#### **Anlage 1: Gebührentarif für die Sportstätten der Stadt Weißwasser/O.L.**

Für die Höhe der Gebühr bei der Benutzung durch Personengruppen ist folgende Einteilung der Benutzergruppen maßgebend:

##### **Gruppe A: Gebührenfrei**

- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen und Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Weißwasser/O.L.
- Sportübungen und Veranstaltungen von in der Stadt befindlichen Kindereinrichtungen und Schulen in freier Trägerschaft
- Veranstaltungen, die durch die Stadt Weißwasser/O.L. selbst, oder in ihrem Auftrag organisiert und durchgeführt werden

**Gruppe B: Kinder und Jugendliche**

- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, einschließlich Übungsleiter der gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz in Weißwasser/O.L., sportspezifisch entsprechend des Trainingsplanes
- Sportfeste und Veranstaltungen ausschließlich für Kinder und Jugendliche, die organisiert werden von:
- gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in Weißwasser/O.L.,
- dem Stadtverband Weißwasser e.V. oder
- dem Oberlausitzer Kreissportbund e.V.

**Gruppe C: Erwachsene Sportler/Schulen und Kindereinrichtungen**

- Erwachsene Sportler in eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in Weißwasser/O.L.
- Erwachsene Sportler und Jugendliche, die an Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe mit Sitz in Weißwasser/O.L. teilnehmen
- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen, die sich nicht in der Trägerschaft der Stadt Weißwasser/O.L. befinden und von nicht in der Stadt befindlichen Kindereinrichtungen
- Sportfeste und Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die veranstaltet werden von:
- gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Weißwasser/O.L.,
- dem Stadtverband Weißwasser e.V. oder
- dem Oberlausitzer Kreissportbund e.V.

**Gruppe D: Sonstiger Sportbetrieb**

- Vereine mit Sitz in anderen Städten und Gemeinden
- Nichtorganisierte Sport- und Freizeitgruppen
- Sport- und Gesundheitskurse, einschließlich Reha-Sport

Sportanlage	Benutzergruppe /Gebühr pro Stunde			
	A	B	C	D
1. Sporthalle 300 - 500 m <sup>2</sup>	0,00 €	5,00 €	18,00 €	35,00 €
2. Sporthalle über 1000 m <sup>2</sup> , je abteilbares Einzelfeld	0,00 €	5,00 €	18,00 €	35,00 €
3. Sporträume	0,00 €	3,00 €	8,00 €	15,00 €
4. Stadion der Kraftwerker, gesamt	0,00 €	15,00 €	75,00 €	150,00 €
5. Großfeld-Rasenplatz	0,00 €	5,00 €	30,00 €	80,00 €
6. Großfeld-Kunstrasenplatz	0,00 €	5,00 €	30,00 €	80,00 €
7. Kleinfeld-Rasenplatz	0,00 €	4,00 €	15,00 €	40,00 €
8. Kleinfeld-Kunstrasenplatz	0,00 €	4,00 €	15,00 €	40,00 €
9. Leichtathletik-Anlagen (Kugelstoß, Weitsprung, Laufbahn, Hochsprung)	0,00 €	5,00 €	20,00 €	50,00 €
10. Wurf-Anlagen (Speerwurf, Hammerwurf, Diskus)	0,00 €	5,00 €	8,00 €	10,00 €
11. Volleyball-/Beachvolleyballplatz	0,00 €	5,00 €	8,00 €	10,00 €

Die Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Sportanlage werden je halbe Zeitstunde (30 min) der tatsächlichen Nutzung berechnet.

Die Benutzung der Umkleiden ist in der jeweiligen Nutzungszeit und der Benutzungsgebühr enthalten.

In den Gebühren sind die jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuern enthalten.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22  
davon anwesend: 19  
Ja-Stimmen: 17  
Nein-Stimmen: 1  
Stimmenthaltungen: 1

Weißwasser, den 30.11.2023

Thorsten Pötzsch  
Oberbürgermeister

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### **RAT/10-117/23**

### **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss die Aufhebung der alten Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer und ersetzt diese durch eine neue Satzung wie folgt:

#### **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

#### **(Zweitwohnungssteuer)**

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### **§ 2 Begriff der Zweitwohnung**

- (1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Person neben einer Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf der Familienmitglieder in Weißwasser/O.L. innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Nutzungsberechtigte, die nicht zu einer Familie gehören, so gilt als Zweitwohnung der auf die betreffenden Nutzungsberechtigten entfallende Wohnungsanteil. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen anzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.

#### **§ 3 Steuerbefreiung**

Von der Zweitwohnungssteuer befreit sind:

- (1) Wohnungen, die von freien, öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- (2) Wohnungen, die von freien, öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu Erziehungswecken entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- (3) Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen,
- (4) Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrenntlebende Personen aus beruflichen Gründen in Weißwasser/O.L. innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb Weißwassers/O.L. befindet; nicht dauernd getrenntlebende, eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner sind den nicht dauernd getrenntlebenden Ehepartnerinnen/Ehepartnern gleichgestellt,
- (5) Wohnungen, die sich in Kleingartenanlagen befinden und von der zuständigen Landesbehörde als gemeinnützig im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt werden,
- (6) Wohnungen von Auszubildenden,
- (7) Wohnungen, die Soldaten oder Polizeivollzugsbeamte aus beruflichen Gründen innehaben,
- (8) Frauenhäuser.

#### **§ 4 Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Stadtgebiet eine oder mehrere Zweitwohnungen entsprechend § 2 innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete (Bemessungsgrundlage) ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Für eigengenutzte oder unentgeltlich überlassene Wohnungen gilt als jährliche Nettokaltmiete die übliche Miete. Diese übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

## § 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt 8 v. H. der Bemessungsgrundlage.

## § 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerschuld besteht.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
- (4) Die Steuer wird zu je einen Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 8 Festsetzung der Steuer

- (1) Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

## § 9 Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber eines Nebenwohnsitzes ist oder wird oder einen Nebenwohnsitz aufgibt, hat dies der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (2) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem BMG gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (3) Entfällt eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 2a dieser Satzung oder erreicht der Inhaber eines Nebenwohnsitzes die Volljährigkeit, so ist dies der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## § 10 Erklärungspflicht

- (1) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. innerhalb eines Monats, nach Aufforderung oder bei Änderungen des Steuermaßstabes entsprechend § 4, alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Formblattes mitzuteilen.  
Dies betrifft insbesondere:
  - a) die Höhe der Nettokaltmiete für die Wohnungen, die der Zweitwohnungssteuer unterliegen,
  - b) die Mitteilung, ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt,
  - c) ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
  - d) Angaben der Wohnfläche, der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung.
- (2) Das Formblatt ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (3) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge, Mietbescheinigungen oder Arbeitsverträge nachzuweisen.

## § 11 Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer zuständigen Behörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 34 Abs. 1 des BMG die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:

- Familiennamen,
- Vorname unter Kennzeichnung des Rufnamens,
- frühere Namen,
- Doktorgrad,
- Tag der Geburt,
- Geschlecht,
- gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
- Anschrift der Nebenwohnung,
- Tag des Einzuges,
- Anschrift der Hauptwohnung,
- Auskunftsperren.

Zu den Anschriftendaten gehören folgende Angaben: Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, Wohnungsnummer, Adresszusatz, gegebenenfalls Ortsteil der Haupt- und Nebenwohnung.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem bekannt werden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Auskunftsperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

- (2) Die Meldebehörde übermittelt der für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer zuständigen Behörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner und Einwohnerinnen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer
- a) seinen Anzeigepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - b) seinen Erklärungspflichten nach § 9 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## § 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 25.04.2012 in der Form der zweiten Änderung vom 29.09.2016 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt  
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22  
davon anwesend: 19  
Ja-Stimmen: 19  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

Weißwasser, den 30.11.2023

Thorsten Pötzsch  
Oberbürgermeister

### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## RAT/10-118/23 Bestätigung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes (GIHK) ESF Plus 2021 - 2027

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept (GIHK) als Grundlage für die weitere Beteiligung am Antragsverfahren "Nachhaltige soziale Stadtentwicklung - ESF Plus 2021 - 2027". Gleichzeitig wird die Verwaltung damit legitimiert, sich am weiteren Antragsverfahren zu beteiligen. Die Eigenanteile der Stadt sind im Haushalt für die Jahre 2024 - 2029 einzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt  
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22  
davon anwesend: 16  
Ja-Stimmen: 16  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

## RAT/10-119/23 Bewilligung eines Zuschusses für die Tierparkgesellschaft Weißwasser e.V.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss die Bewilligung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 20.000 EUR an die Tierparkgesellschaft Weißwasser e.V.  
Die überplanmäßige Aufwendung/Ausgabe in Höhe von 20.000 EUR wird genehmigt.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt mit der Tierparkgesellschaft Weißwasser e.V. eine Neukonzeption 2030 zu erstellen. Diese ist dem Stadtrat bis Juni 2024 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt  
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22  
davon anwesend: 18  
Ja-Stimmen: 18  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

**RAT/10-120/23****Festlegung des Fördergebietes „Soziale Mitte“ als Maßnahmegebiet für das Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ (SZP)**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss, dass durch den beigefügten Lageplan abgegrenzte Fördergebiet „Soziale Mitte“ als Maßnahmegebiet für das Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ (SZP) gemäß § 171 e, Abs. 3 BauGB festzulegen.

Es handelt sich ausschließlich um einen Gebietsbeschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt  
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22  
davon anwesend: 18  
Ja-Stimmen: 18  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

**RAT/10-121/23****Festlegung des Fördergebietes „Südstadt“ als Stadtumbaugebiet für das Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ (WEP)**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss, dass durch den beigefügten Lageplan abgegrenzte Gebiet „Südstadt“ als Stadtumbaugebiet für das Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ (WEP) gemäß § 171 b BauGB festzulegen.

Es handelt sich ausschließlich um einen Gebietsbeschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt  
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22  
davon anwesend: 18  
Ja-Stimmen: 18  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

**RAT/10-122/23****Sanierung Bahnhof Weißwasser/O.L. - Gesicht und Tor zur Stadt – Vergabe Los 4 Erweiterter Rohbau, Abbrucharbeiten, Erdarbeiten**

Der Stadtrat beschloss die Firma NYLA-Baugesellschaft mbH, Muskauer Straße 64, 02906 Niesky, mit dem Los 4 - Erweiterter Rohbau, Abbrucharbeiten, Erdarbeiten für das Bauvorhaben "Sanierung Bahnhof Weißwasser /O.L. - Gesicht und Tor zur Stadt" zu einem Preis von 1.049.170,50 € brutto zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt  
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22  
davon anwesend: 18  
Ja-Stimmen: 18  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

**RAT/10-123/23****Sanierung Bahnhof Weißwasser/O.L. - Gesicht und Tor zur Stadt - Vergabe Los 5 Zimmererarbeiten**

Der Stadtrat beschloss die Firma Bauunternehmen Stramke GmbH, Georg-Mahling-Straße 2, 02999 Lohsa, mit dem Los 5 - Zimmererarbeiten für das Bauvorhaben "Sanierung Bahnhof Weißwasser/O.L. - Gesicht und Tor zur Stadt" zu einem Preis von 311.983,92 € brutto zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt  
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22  
davon anwesend: 18  
Ja-Stimmen: 18  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

**RAT/10-124/23****Widerruf der Bestellung des Zweiten Geschäftsführers der Stadtwerk Weißwasser GmbH**

Der Stadtrat widerrief die mit Beschluss RAT/2-10/17 vom 22.02.2017 beschlossene Bestellung von Herrn Stefan Przymosinski als Zweiten Geschäftsführer der Stadtwerke Weißwasser GmbH.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt  
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22  
davon anwesend: 18  
Ja-Stimmen: 18  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

**RAT/10-125/23**  
**Sitzungskalender des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Jahr 2024**

**Sitzungen des Stadtrates**

31.01.2024,	28.02.2024,	26.03.2024,	24.04.2024,	29.05.2024,
05.08.2024 (Konstituierende Sitzung)	25.09.2024,	30.10.2024,	27.11.2024	

**Sitzungen des Haupt- und Sozialausschusses**

15.01.2024,	12.02.2024,	11.03.2024,	08.04.2024,
13.05.2024,	09.09.2024,	21.10.2024,	11.11.2024

**Sitzungen des Bau- und Wirtschaftsausschusses**

16.01.2024,	13.02.2024,	12.03.2024,	09.04.2024,
14.05.2024,	10.09.2024,	22.10.2024,	12.11.2024

Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel um 16 Uhr im Lesesaal der Stadtbibliothek Weißwasser statt. Die Sitzungen des Haupt- und Sozialausschusses (HSA) und des Bau- und Wirtschaftsausschusses (BWA) finden in der Regel im Ratssaal des Rathauses Weißwasser statt.

Bei entsprechender Notwendigkeit wird der Oberbürgermeister ermächtigt, die Sitzungstermine sowie den Sitzungsort im Einzelfall zu ändern bzw. weitere Sitzungen einzuberufen.

**RAT/10-126/23**  
**Bestimmung der Wahltag für die Oberbürgermeisterwahl 2024**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. bestimmte den 01.09.2024 als Wahltag für die Wahl des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Als Wahltag für einen etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang wurde der 29.09.2024 bestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	04

**RAT/10-127/23**  
**Annahme einer Geldspende von Dirk Rohrbach**

Der Stadtrat beschloss die Annahme einer Geldspende von

Dirk Rohrbach in Höhe von 500,00 Euro

für die Aufstellung einer Sitzbank im Bereich der Eisarena in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

# Gemeinde Weißkeißel

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 30.11.2023 gefassten Beschlüsse

#### WK/23/23 Sitzungskalender 2024 des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat beschloss die Durchführung seiner regelmäßigen Sitzungen im Jahr 2024 zu folgenden Terminen:

#### Sitzungen des Gemeinderates

25.01.2024,	29.02.2024,	21.03.2024,	25.04.2024,	30.05.2024,
27.06.2024,	26.09.2024,	24.10.2024,	28.11.2024,	19.12.2024

Die Sitzungen finden jeweils im Versammlungsraum der Heimatstube Weißkeißel  
Kaupener Straße 6 B statt.

Bei entsprechender Notwendigkeit wird der Bürgermeister ermächtigt, die Sitzungstermine und die Sitzungsortlichkeiten im Einzelfall zu ändern bzw. weitere Sitzungen einzuberufen.

#### WK/24/23

#### Beschluss zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für den Erwerb von 3 Sitzraufen und 12 Sitzgruppen

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißkeißel beschließt gemäß § 2 SächsGemO i.V.m. § 2 die außerplanmäßige Ausgabe für die Beschaffung von 12 Sitzgruppen für den Freizeitpark in Höhe von 9.139,20 EUR.

### Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt

am Donnerstag, den 14.12.2023, um 19.00 Uhr  
im Versammlungsraum der Heimatstube,  
Kaupener Straße 6 B, Weißkeißel

seine

Sitzung Nr. 42-10/23

durch.

#### **Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung
- 2 Protokollkontrolle
- 3 Bürgerfragestunde
- 4 Beschlussfassung
- 4.1 Beschluss über die Annahme von Geldspenden
- 4.2 Auftragsweiterung Planerleistungen für die "Sanierung und Erweiterung Baubetriebshof" für die Technische Ausrüstung ALG 4
- 4.3 Vergabe Unterhalts- und Grundreinigung in der Kindertagesstätte "Feuerwehr Felicitas" Weißkeißel
- 4.4 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Erneuerbare Energie Weißkeißel Ost"
- 4.5 Beschluss über die Vereinbarung zum Gießwasserausstieg zwischen der Gemeinde Weißkeißel und der Lausitz Energie Bergbau AG
- 4.6 Grundsteuerreform aufkommensneutral und transparent umsetzen
- 4.7 Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Weißkeißel und der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. über den Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle
- 5 Anfragen/Informationen

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißkeißel, den 01.12.2023

Andreas Lysk

Bürgermeister